

Herrn
Heinz Aubke
Schnaatweg 6
49219 Glandorf

**Der Landrat
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Immissionsschutz**

Datum: 24. September 2018
Zimmer-Nr.: 4094
Auskunft erteilt: Herr Niemann
Durchwahl:
Tel. (0541) 501- 4094
Fax: (0541) 501- 6 4094
E-Mail: Ralf.Niemann@LKOS.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD6-11-00216-17

Baugrundstück: Glandorf, Schnaatweg 6
Gemarkung: Schwege
Flur: 6
Flurstück(e): 264

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Neubau eines Maststalles für 1440 Mastschweine, Überdachung, Umbau zum Maststall, Umstallung des Maststalles

I. Genehmigung

Aufgrund Ihres Antrages vom 21.12.2016 wird Ihnen gemäß

- § 16 ff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275), in z. Zt. geltenden Fassung und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 9. BImSchV vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in z. Zt. geltenden Fassung.
- § 1 und 2 der lfd. Nr. 7.1.11.1 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i. d. Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) in z. Zt. geltenden Fassung.
- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Umwelt- und Arbeitsschutz sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 2009 S. 374) in z. Zt. geltenden Fassung.

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Ihren Betrieb erteilt.

Standort der Anlage

Bauort: Glandorf, Schnaatweg 6
Gemarkung: Schwege
Flur: 6,
Flurstück: 264

Die Genehmigung beinhaltet folgende Maßnahmen:

Neubau eines Mastschweinestalles (Betriebseinheit 18) für 1440 Mastschweine,
Umstrukturierung in den vorhandenen Mastschweineställen (BE 3, 4, 8),
Umbau zum Mastschweinestall (BE 9) mit einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage
der BE 3, 4, 8, 9 und 18 für 2.616 Mastschweineplätze

Nach Durchführung der v. g. Maßnahmen verfügt Ihr Betrieb über 3.056 Tiere und insgesamt 7.922 m³
Güllelagerkapazität.

II. Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

- Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
- Auszug aus der Topographischen Karte (M 1 : 25000)
- Auszug aus der Deutschen Grundkarte (M 1 : 5000)
- Hofeslageplan
- Übersichten über die Betriebseinheiten
- Gesamtübersicht Tierhaltung
- Beschreibung der Betriebseinheiten
- Angaben zum Gesamtbetrieb
- Angaben zu möglichen Nebenreaktionen und Störungen im Verfahrensablauf
- Berechnung des Gülle-/ Festmistanfalls
- Aufstellung über die Eigen- und Fremdbetriebsflächen
- Erklärung über die Fremdnutzung der landwirtschaftlichen Flächen
- Bauantrag
- Baubeschreibung
- Berechnungsblätter (Umbauter Raum, bebaute Flächen, Rohbaukosten)
- Lageplan
- Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)
- Erklärung des Entwurfsverfassers gem. § 75 a NBauO
- Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 12.09.2017
- Umweltverträglichkeitsstudie und eingebundenem Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Büro Stelzer
- Brandschutzkonzept

Über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingereicht:

- Erhebungsbogen zum Qualifizierten Flächennachweis
- Optionsvertrag mit der landwirtschaftlichen Nährstoffbörse Bersenbrück (LNB)
- Erklärung über Einsatz von RAM-Futter
- Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis
- Gülleabnahmevertrag

Diese behördliche Genehmigung schließt die nach § 59 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein.

Die Anlage muss den mit diesem Bescheid fest verbundenen Unterlagen entsprechen, soweit durch die nachstehenden Auflagen und Hinweise nichts anderes bestimmt ist.

Die **Genehmigung** und die als **Anlagen** beigefügten Unterlagen sind in dem Betrieb so aufzubewahren, dass sie **jederzeit vorgelegt werden können**.

Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt.

III. Bedingung

Fachdienst Planen und Bauen
Bauaufsicht

1. Es wird zugelassen, dass die Nachweise über die Standsicherheit und die dazugehörigen Ausführungszeichnungen sowie andere bautechnische Nachweise erst nach Erteilung der Genehmigung vorgelegt werden.

Die Bauvorlagen sind so rechtzeitig bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen.

Ich weise darauf hin, dass die Zuwiderhandlung gegen diese Bedingung eine Ordnungswidrigkeit nach § 91 NBauO darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Die Gebühren für die Prüfung der notwendigen statischen Nachweise werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.

IV. Auflagen

Fachdienst Planen und Bauen
Bauaufsicht

1.
Die Baumaßnahme darf nur so ausgeführt werden wie sie genehmigt wurde. Davon unberührt bleiben die Abnahmen nach dem BImSchG und anderen Vorschriften.
2.
Diese behördliche Genehmigung schließt nach § 59 der Niedersächsischen Bauordnung erforderliche Baugenehmigung ein.
3.
Die Notausgangstüren müssen nach außen aufschlagen und jederzeit von innen ohne fremde Hilfe leicht und in voller Breite zu öffnen und ständig passierbar sein. Die Notausgangstüren sind durch nachleuchtende Hinweisschilder gemäß DIN EN ISO 7010 deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

Fachdienst Planen und Bauen Immissionsschutz

1.

Die immissionsschutzrechtliche Abnahme wird angeordnet. Die Abnahme ist 4 Wochen vor der ersten Belegung in der Betriebseinheit 18 zu beantragen.

2.

In den Betriebseinheiten dürfen nach Änderung der beantragten Maßnahmen folgende Tierplätze vorhanden sein:

Betriebseinheit	Tierart	Tierzahl
1.2	Sauen (ferkelführend)	32
1.3	Sauenwaschbereich	keine dauerhafte Tierhaltung
1.4	Sauen (ferkelführend)	62
1.5	Ammenplätze	keine dauerhafte Tierhaltung
2.1	Sauen (niedertragend, leer), Eber	40
	Jungsauen (30-90 kg)	14
2.2	Sauen (niedertragend, leer), Eber	108
2.3	Sauen (niedertragend, leer), Eber	60
	Jungsauen (30-90 kg)	30
3	Mastschweine	576
4	Mastschweine	288
8	Mastschweine	204
9	Mastschweine	108
17	Aufzuchtferkel	1.584
18	Mastschweine	1.440

3.

Bereits erteilte immissionsschutzrechtliche Auflagen aus vorangegangenen Genehmigungen behalten (außer sie werden geändert, ergänzt, aufgehoben oder ersetzt) ihre Gültigkeit.

4.

Die Stallungen müssen entsprechend der DIN 18910 "Klima in geschlossenen Ställen" mit einer Lüftungsanlage versehen sein.

5.

In der gesamten Mastschweinehaltung wird RAM-Futter eingesetzt.

6.

Der vorhandene Güllehochbehälter (BE 6) und der beantragte Güllehochbehälter (BE 19) sind mit einer Zeltdachabdeckung auszustatten.

7.

Die Schornsteinbauhöhen der gesamten Stallanlagen erfüllen die Vorgaben der TA Luft Nr. 5.5 und gewährleisten eine ungestörte Ableitung der Emissionen: Die Schornsteinbauhöhen betragen mindestens 10 m über Grund, überragen den First um mindestens 3 m und betragen mehr als das 1,7-fache der Gebäudehöhen.

8.

Für eine freie Ableitung des Abluftstromes ist eine freie Anströmung zu gewährleisten. Das bedeutet, dass in der Umgebung die Beeinflussung durch andere Strömungshindernisse (z.B. Bebauung, Vegetation gem. Kap. 4.5.3.2 der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 13 ausgeschlossen ist.

9.

Bei den Betriebseinheiten BE 17, 2.3, 2.1, 2.2 muss die Abluftaustrittshöhe von 12,99 m über GOK, eine Austrittsgeschwindigkeit von 7 m/s, ein Schornsteindurchmesser von 0,80 m eingehalten werden. Die Positionierung der Abluftschächte ist gem. Antragsunterlagen und Immissionsschutzgutachten zentral auszuführen

10.

Bei den Betriebseinheiten BE 1.2, 1.4 und 1.5 muss die Anordnung der Abluftschächte und Abluftaustrittshöhe von 12,99 m über GOK eingehalten werden. Die Abluftschächte dürfen keine Abdeckung haben. Die Positionierung der Abluftschächte ist gem. Antragsunterlagen und Immissionsschutzgutachten zentral auszuführen.

11.

Die Betriebseinheiten **3** (576 Mastschweineplätze), **4** (288 Mastschweineplätze), **8** (204 Mastschweineplätze), **9** (108 Mastschweineplätze) und **18** (1.440 Mastschweineplätze) sind mit einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage entsprechend den Antragsunterlagen auszurüsten. Die Abluft ist zentral zu sammeln und der Abluftreinigungsanlage zuzuleiten. Die Abluftaustrittsöffnungen der Abluftreinigungsanlage müssen mindestens 12,99 m über Grund liegen und dürfen keine Abdeckung haben.

12.

Das Reingas darf keine rohgasspezifischen Qualitäten aufweisen. Die Geruchsstoffkonzentration des Reingases darf maximal 300 GE je m³ Luft betragen. Der Eigengeruch muss nach 100 m abgebaut sein.

13.

Folgende weitere durchschnittliche Emissionsminderungsgrade müssen durch die Abluftreinigungsanlage erfüllt werden:

Gesamtstaub	70 %
Ammoniak	70 %

14.

Es ist sicherzustellen, dass beim Betrieb der Anlage keine diffusen Abluftquellen z.B. offene Fenster oder Türen entstehen. Außerhalb der Entnahmezeiten müssen Gülleentnahmeschächte geschlossen bleiben.

15.

Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlagen und Abluftreinigungsanlage für die BE 3, 4, 8, 9 und 18 ist vor Inbetriebnahme der Stallungen eine Bescheinigung des Installateurs vorzulegen. Alle 3 Jahre, gerechnet ab dem Datum der Inbetriebnahme der Stallungen, ist die Lüftungsanlage durch ein Fachunternehmen überprüfen zu lassen. Durch Bescheinigung des Fachunternehmers ist nachzuweisen, dass die geforderten Leistungswerte der Lüftungsanlage weiterhin eingehalten werden. Diese Bescheinigung ist nach hier einzureichen.

16.

Die Abluftreinigungsanlage ist mit einem elektronischen Betriebstagebuch (EBTB) auszustatten, dass die genannten Mindestanforderungen der Anlage „Prüfung von Abluftreinigungsanlagen in der Nutztierhaltung“ des Gem. RdErl. d. MU, d. MS u. d. ML v. 23.9.2015 — 33-40501/207.01- erfüllt. Die betriebsrelevanten Daten sind als Halbstunden- Mittelwerte zu speichern. Die Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Generell zu erfassen sind:

- Energieverbrauch der Abluftreinigungsanlage (ARA) in kWh pro Tierplatz (TP) und kumulativ (kWh)
- Medienverbrauch der ARA insofern vorhanden/ notwendig (Frischwasser, Säure, Lauge, Additive, usw.) tierplatzbezogen und kumulativ
- Volumenstrom (m³/h oder %)
- Rohlufttemperatur und —feuchte (°C, %)
- Reinlufttemperatur und —feuchte (°C, %)
- Differenzdruck der ARA (Pa)
- pH-Wert und Leitfähigkeit
- Umwälzmenge des Waschwassers
- ggf. Filtermaterialwechsel
- außerordentliche Ereignisse

17.

Es ist ein manuelles Betriebstagebuch für jede Betriebseinheit zu führen, aus dem die Belegung des Stalles, der Einstellungstermin, wöchentlich die Anzahl und das Gewicht der Tiere, Maßnahmen bei Störungen, Angaben zu Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie außerordentliche Betriebsergebnisse wie z.B. Stromausfälle hervorgehen. Zudem ist in diesem manuellen Betriebstagebuch darzu-

legen, welche regelmäßigen Pflege- und Wartungsarbeiten durchgeführt werden, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu dokumentieren. Die Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

18.

Eine Abnahmemessung durch eine bekanntgegebene Messstelle nach § 29a BImSchG soll innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme, frühestens nach 4 Monaten und bei voller Belastung (zum Zeitpunkt höchster Emissionen) erfolgen (vgl. TA Luft Nr. 5.3.2.1). Das Ergebnis der Prüfung ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Sollten bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, sind diese vom Anlagenbetreiber unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist vom Sachverständigen gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bestätigen.

19.

Eine Wiederholungsmessung ist alle 3 Jahre notwendig. Eine Wiederholungsmessung ist auch notwendig, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Von einer Wiederholungsmessung nach Nr. 5.3.2.1 TA Luft kann abgesehen werden, wenn durch die Ermittlung der Emissionen von Gerüchen und Ammoniak nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle, die nicht nach § 29 a BImSchG bekannt gegeben sein muss, eine regelmäßige Überprüfung (jährlich) der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit (Funktionsprüfung) der Abluftreinigungsanlage stattfindet. Der Umfang der Prüfung ist in dem Gem. RdErl. d. MU, d. MS u. d. ML v. 23.9.2015 — 33-40501/207.01 beschrieben und dementsprechend anzuwenden. Die Ergebnisse der Funktionsprüfung und/oder der Wiederholungsmessung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuches sind der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats vorzulegen.

20.

Der vorliegende Wartungsvertrag ist Bestandteil der Genehmigung. Das Ergebnis der Wartung ist zu protokollieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert innerhalb eines Monats nach der erfolgten Wartung vorzulegen. Der ordnungsgemäße Zustand der Abluftreinigungsanlage ist im Ergebnis der Wartung zu bescheinigen.

21.

Zulässig ist in der Schweinehaltung nur eine Unterdruck-Entlüftung, wobei sicherzustellen ist, dass eine gleichmäßige Raumdurchströmung der Zuluft erfolgt. Bei Verwendung einer Unterflurabsaugung darf der maximale Füllstand der sich unter dem Stall befindlichen Güllezwischenlagerung höchstens bis 50 cm unterhalb der Spalten ansteigen. Die Abluft ist mit niedriger Geschwindigkeit (maximal 3 m/s) direkt unter dem Spaltenboden abzusaugen.

22.

Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlagen in den Betriebseinheiten BE 1.2, 1.4, 1.5, 2.1, 2.2, 2.3, 3, 4, 8, 9, 17, 18 ist vor Inbetriebnahme der Betriebseinheit 18 eine Bescheinigung des Installateurs vorzulegen.

Alle 3 Jahre, gerechnet ab dem Datum der Inbetriebnahme der Stallungen, ist die Lüftungsanlage durch ein Fachunternehmen überprüfen zu lassen. Durch Bescheinigung des Fachunternehmers ist nachzuweisen, dass die geforderten Leistungswerte der Lüftungsanlage weiterhin eingehalten werden. Diese Bescheinigung ist nach hier einzureichen.

23.

Auf größtmögliche Trockenheit und Sauberkeit in den Ställen ist zu achten. Insbesondere sind die Lüftungskanäle regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen.

24.

Solange der Stall mit Tieren belegt oder verschmutzt ist, muss die Abluftreinigungsanlage in Betrieb sein, so dass austretende diffuse Emissionen aus Fenstern und Türen ausgeschlossen werden können.

25.

Das Bauvorhaben und der Betrieb der Tierhaltungsanlage ist so zu gestalten, dass die folgenden Immissions- Richtwerte (TA Lärm) in der Nachbarschaft gegenüber den nächstgelegenen Wohnhäusern gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster- nicht überschreiten werden.

tagsüber (6 — 22 Uhr) — 60 dB(A)

nachts (22 Uhr — 6 Uhr) — 45 dB(A)

Der Landkreis Osnabrück behält sich vor, auf Kosten des Betreibers zur Nachprüfbarkeit der Einhaltung der Lärm- und Immissionsrichtwerte, durch gutachterliche Stellungnahme oder Ermittlung einer nach §26 BImSchG anerkannten Stelle eine Geräuschmessung nach Inbetriebnahme durchführen zu lassen.

Bei einer Überschreitung der zulässigen Lärmwerte können dem Betreiber entsprechende weitergehende Maßnahmen zur Minderung der Lärmimmissionen auferlegt werden

26.

Die Hof- und Verkehrsflächen sind (insbesondere bei Verschmutzungen durch Futtermittelreste und Kot und Urin, z. B. bei nach Viehumtrieben) so sauber zu halten, dass aus den Verschmutzungen keine Emissionen entstehen können.

27.

Ich behalte mir ausdrücklich vor, nachträglich Auflagen bzw. Änderungen und Ergänzungen zu fordern (Auflagenvorbehalt).

28.

Der Immissionsschutztechnische Bericht Nr. LOS 8365.1+2/05 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen (anerkannte Messstelle nach § 29 b BImSchG) vom 12.09.2017 und die Stellungnahme vom 27.10.2017 ist als zusätzliche Antragsunterlage Bestandteil des Antrages und auch Bestandteile der Genehmigung. Bei der Umsetzung von emissions- und immissionsmindernden Maßnahmen sind auch die in den Gutachten getroffenen Annahmen verbindlich und beim Bau und Betrieb des Bauvorhabens zu beachten.

U n t e r e N a t u r s c h u t z – u n d W a l d b e h ö r d e

Die Umweltverträglichkeitsstudie mit eingebundenem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, erstellt vom Planungsbüro Peter Stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren, Stand 27.02.2017, wird zum Bestandteil der Genehmigung. Alle darin aufgeführten Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz sind wie beschrieben auszuführen, umzusetzen und zu berücksichtigen, insbesondere:

S. 75:

Eingrünungspflanzung, 710 m². Die Gehölzzusammenstellung hat aus mehreren Arten heimischer, landschafts- und standortgerechter Laubgehölze, wie z.B. Stieleiche, Traubeneiche, Linde, Bergahorn, Buche, Esche, Vogelkirsche, Vogelbeere, Erle, Aspe, Hainbuche, Feldahorn, Hasel, Schlehe, Weißdorn, Wildrose, Weide, Wasserschneeball, Schwarzer Holunder, Hartriegel, Pfaffenhütchen oder Kornelkirsche zu bestehen.

Pro Quadratmeter ist eine Pflanze (Pflanzqualität 80 - 120 cm) zu setzen. Soll eine Photovoltaikanlage auf dem geplanten Gebäude installiert werden, so ist zu beachten, dass das natürliche Wuchsverhalten bzw. der natürliche Habitus der Gehölze nicht regelmäßig in Mitleidenschaft gezogen werden darf. Dementsprechend sollten niedrigwachsende Sträucher mehr am Gebäude und Bäume ggf. am äußeren Rand gepflanzt werden.

S. 75:

Anlegen einer Streuobstwiese (2.457 m², siehe S.69ff):

Es sind ausschließlich Hoch- oder Halbstämme zu verwenden. Es sind mindestens -15 - Obstbäume zu pflanzen. **Die Fläche der Streuobstwiese ist rechtlich zu sichern durch eine Grundbucheintragung (persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück). Dieses ist umgehend nachzureichen.**

Die Anpflanzungen sind durch geeignete Mittel (z. B. Einzäunung, Bambusstäbe) in ausreichender Weise gegen Verbiss, Vertritt oder Fegeschäden durch Wühlmäuse, Wild oder Weidewie zu schützen. Eingegangene Pflanzen sind zu ersetzen. Die Anpflanzungen sind in-

nerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Bauarbeiten durchzuführen und dem Landkreis Osnabrück - Untere Naturschutzbehörde - (Telefon: 0541/501-4011) zur Abnahme zu melden. Die Kompensationsflächen werden in das Kompensationskataster des Landkreises Osnabrück übernommen.

Veterinärdienst für den
Landkreis und Stadt Osnabrück

1.

Befestigung des Bodens: Vor den Stallein- und -ausgängen sowie am Ort der Mist-, oder Flüssigmistausbringung ist der Boden an der Auslauf- bzw. Verladeseite wasserundurchlässig (Beton- oder Teerdecke) zu befestigen; die Befestigung muss mindestens eine Fläche abdecken, die als Rechteck 5 m vor das Gebäude reicht und seitlich beidseits 1 m breiter als der Stallein- oder Ausgang ist und — im Fall von Mist-, Jauche- oder Flüssigmistentnahmen — größer als die Standfläche der verwendeten Wirtschaftsfahrzeuge ist. Für Abflussmöglichkeiten des Oberflächenwassers an der Auslauf- und Mistausbringungseite in die Jauche- oder Güllegrube ist zu sorgen.

2.

An den Stallein- und -ausgängen sind Vorrichtungen zur Stiefelreinigung zu installieren.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

1.

Der Antragsteller/Betreiber hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,

- wenn sich die tatsächlich verfügbare gegenüber der im Verwertungskonzept nachgewiesenen verfügbaren Fläche um mehr als 10 % verringert hat,
- bei einer nachträglichen Beschränkung in der Nutzbarkeit der angegebenen Verwertungsflächen für Wirtschaftsdünger und Gärreste,
- wenn eine andere vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird,
- wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger oder Gärresten geändert hat (Wechsel des Vertragspartners),
- wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führt,
- wenn sich bei Biogasanlagen die veranschlagte Gärrestmenge in Tonnen oder die veranschlagte Nährstofffracht in kg Stickstoff oder kg Phosphat um mehr als 10 % des ursprünglich veranschlagten Wertes ändert,
- wenn sich eine vertragliche Vereinbarung über die Zupachtung von Lagerraum ändert

oder

- wenn Vorgaben, zu denen eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben wurde (Einsatz von RAM-Futter, Verzicht auf mineralische Unterfußdüngung), nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden.

2.

Wechselt die Tierhalterin, der Tierhalter, die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.

Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Zur sicherheitstechnischen Ausführung der Baumaßnahme sind die ausführenden Betriebe zu verpflichten, die in Frage kommenden Vorschriften für Sicherheit- und Gesundheitsschutz (VSG) zu beachten.

Der Unternehmer hat die durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln (§ 5 Abs.1 ArbSchG). Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§ 6 Abs.1 ArbSchG).

Arbeitsstättenverordnung

Werden im Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt, sind grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, zu beachten. Unter anderem sind daher entsprechend Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume für Mitarbeiter auf dem Betrieb vorzuhalten.

Baustellenverordnung

Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, so muss seitens des/ der Bauherren ein fachlich geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Ko) bestellt werden. Dieser hat auch die bei möglichen späteren Arbeiten am Bauwerk erforderliche Unterlage zu erstellen.

Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig und besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (hier z. B.: mögliche Arbeitsplätze mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m) oder muss eine Voranzeige gestellt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regel für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Die Gestaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 konkretisiert.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen (§ 3a Abs.1 Anhang 1.3 ArbStättV).

Verkehrswege

Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regel für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Das Einrichten und Betreiben von Verkehrswegen inklusive Treppen, ortsfesten Steigleitern und Steigeisengängen, Lade-

rampen sowie Fahrsteigen und Fahrtreppen wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 konkretisiert.

Treppen sind so zu gestalten, dass diese sicher und leicht begangen werden können. Entsprechend Tabelle 4 sind bei gewerblichen Bauten eine Steigung zwischen 16 bis 19 cm und ein Auftritt zwischen 30 bis 26 cm einzuhalten. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,0 m betragen (ASR A1.8 Pkt. 4.5, Abs. 1,4, 7). Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Absätze und Treppen einen Abstand von mindestens 1,0m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,5m einhalten (ASR A1.8 Pkt. 4.2, Abs. 4).

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die elektrische Anlage muss von einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend nach Art der Nutzung errichtet, geändert und instand gehalten werden (§ 1 Abs. 3 VSG 1.4).

Gruben und Kanäle für tierische Fäkalien

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass durch geeignete Maßnahmen Schadgase aus Gruben und Kanälen im Freien nicht in Gebäude einströmen können, geschlossene Gruben an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie haben, bei Gruben und Kanälen in Gebäuden die Schadgase durch geeignete Maßnahmen abgeführt werden und Kanäle so angelegt sind, dass unnötiges Aufwirbeln der Fäkalien vermieden wird (§ 5 VSG 2.8).

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Personen nicht in Entnahme-, Einstiegs- oder ähnliche Öffnungen stürzen können und im Boden versenkte Aufnahmemulden mit trittfesten, erforderlichenfalls befahrbaren Rosten abgedeckt oder umwehrt sind (§ 3 VSG 2.8).

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass an Öffnungen von Gruben und Kanälen an gut sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sind, die auf die Gefahren durch Gase hinweisen (§ 7 VSG 2.8).

Stalleinrichtung, Lüftungsanlage

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass nur solche technischen Arbeitsmittel in Betrieb genommen werden, die nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln so hergestellt sind, dass von ihnen bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine vermeidbaren Gefahren ausgehen. Technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz fallen, dürfen erstmals nur in Betrieb genommen und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist. Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 98/37/EG.

Ställe

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass in Ställen Türen und Tore nach außen zu öffnen und gegen Ausheben gesichert sind. Tore, Türen und Absperrungen von Boxen, Buchten und Gattern, in denen die Tiere unangebunden gehalten werden, so gestaltet sind, dass sie von den Tieren nicht geöffnet oder ausgehoben werden können. Für Personen muss das Öffnen von außen und innen möglich sein (§ 2 VSG 4.1)

Im Übrigen sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. www.svlfq.de/30-praevention/prv03-gesetze-und-vorschriften/prv0301-vorschriften-fuer-sicherheit-und-gesundheitsschutz/index.html

Fachdienst Ordnung
Brandschutz

Das Brandschutzgutachten ist Bestandteil der Genehmigung.

V. Hinweise

Veterinärdienst für den
Landkreis und Stadt Osnabrück

Beim Bau und Betrieb der Anlage sind die Vorgaben der „Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung — TierSchNutzV)“ vom 22. August 2006 (BGBl. I, S. 2043) in geltender Fassung zu beachten

Ferner sind die Vorschriften der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) vom 2. April 2014 (BGBl. I, Nr. 14, S. 326) in geltender Fassung zu beachten. Die von einem Betrieb der Größenordnung des Antragstellers einzuhaltenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen nach der Schweinehaltungshygieneverordnung sind als weitere Anlage beigefügt.

Für den Betrieb Aubke gelten neben den allgemeinen Bestimmungen die Anforderungen in den Anlagen 3 und 6 der Schweinehaltungshygieneverordnung.

Teutoburger Energie Netzwerk eG (TEN)

Auf dem Baugrundstück im Bereich des geplanten Maststalles befinden sich drei Niederspannungskabel zur Versorgung des Grundstücks. Eine Überbauung der Versorgungsleitungen ist nicht gestattet.

Die Unterlagen der TEN liegen bei und sind zu beachten.

Vor Baubeginn ist die weitere Vorgehensweise bzw. Umlegung frühzeitig mit der TEN eG abzuklären.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße

- Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen gemäß der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
 - Aufzeichnung der verbrachten Mengen gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
- Elektronische Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf

Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194)

- Die Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 t) in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194). Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mitzuteilen.

Fachdienst Planen und Bauen Immissionsschutz

1. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, das
 - a) schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
 - b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
 - c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
 - d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.
2. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf erneut der Genehmigung.
3. Zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten **können auch nach Erteilung dieser Genehmigung Anordnungen getroffen werden.**

Nachträgliche Auflagen, Änderungen oder Ergänzungen von Auflagen bleiben vorbehalten, sofern die tierseuchenrechtliche Situation oder eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen dies erfordern. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten werden oder gegen tierseuchenrechtliche Bestimmungen verstoßen wird.
4. Zur Erfüllung von nachträglichen Anordnungen ist ggfs. eine Genehmigung erforderlich.
5. Kommen Sie als Betreiber der genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer anschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilwei-

se gem. § 20 BImSchG untersagt werden.

6. Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung nicht innerhalb **von drei Jahren** nach Bestandskraft des Bescheides begonnen wurde oder die Inbetriebnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Baubeginn erfolgt.

Auf Antrag kann diese Frist aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn dadurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

7. Die Genehmigung erlischt außerdem, wenn
- a) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist,
 - b) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
8. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
9. Auf die sich aus § 62 BImSchG ergebenden Ordnungswidrigkeiten weise ich besonders hin.

VI. Begründung

1. Betriebsbeschreibung

Der Antragsteller bewirtschaftet in der Gemeinde Glandorf einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Auf der Hofstelle sind 1.126 Mastschweineplätze, 1.584 Ferkelaufzuchtplätze, 208 Sauen (niedertragend, leer) und Eber, 94 Sauen (ferkelführend) und 44 Jungsauen genehmigt (Az.: 11-02116-2014). Der Betriebsstandort auf dem das o.g. Bauvorhaben realisiert werden soll, befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Schwege.

2. Bauvorhaben

Herr Heinz Aubke beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Neubau eines Mastschweinealles (Betriebseinheit BE 18) mit 1.440 Mastschweineplätzen, sowie Umstrukturierungen in den vorhandenen Mastschweineallen (BE 3, 4, 8) und den Umbau zum Mastschweineall (BE 9). Die gesamten 2.616 Mastschweineplätze (BE 3, 4, 8, 9 und 18) sollen an eine 1-stufige biologische Abluftreinigungsanlage der Firma Devriecom by., Vriezenveen angeschlossen werden. Diese Abluftreinigungsanlage ist gem. DLG- Signum Test 5879 und Cloppenburger Leitfaden zertifiziert.

Die Bauvorhaben befinden sich auf dem Flurstück 264 in der Flur 6 der Gemarkung Schwege.

Auf dem o.g. Betriebsstandort sind nach Fertigstellung der o.g. Bauvorhaben an Stallplätzen vorhanden:

Tierart	Stallplätze
Aufzuchtferkel < 25 kg	1.584
Sauen (niedertragend, leer) und Eber	208
Sauen (ferkelführend)	94
Jungsauen 30 — 90 kg	44
Mastschweine < 120 kg	2.616 (davon 2.616 Plätze an einer Abluftreinigungsanlage)

3.

Immissionsschutzrechtliche Bewertung

Die Immissionsschutzrechtliche Bewertung des o.g. Bauvorhabens erfolgt auf Basis der

- Antragsunterlagen inkl. Gutachten,
- Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
- Geruchs-Immissionsrichtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL),
- VDI-Richtlinie 3894(1)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und
- der aktuellen Erlasslage.

Diese beinhalten Grenzwertregelungen für die von Tierhaltungsanlagen ausgehenden Geruchs-, Ammoniak- und Staub- und Geräuschemissionen.

Die Besatzdichte beträgt im Istzustand 310,4 und erhöht sich im Planzustand auf 519,0 GV.

Für die Bewertung der Anlage wurden die in der Betriebsbeschreibung des Antrages gemachten Angaben, die Unterlagen des Filterherstellers und die Umweltverträglichkeitsstudie vom 27.02.2017 des Planungsbüros Peter Stelzer GmbH, Freren verwendet. Des Weiteren liegt ein Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LGS8365.1+02/05 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH. Lingen (anerkannte Messstelle nach §29b BImSchG) vom 12.09.2017 über die Geruchsmissionssituation und die Ermittlung der Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition sowie Staubmissionen, hervorgerufen durch die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes Aubke in Glandorf, vor. Demnach sollen die gesamten Mastschweineplätze (2.616 Plätze) aus den Betriebseinheiten 3, 4, 8, 9 und 18 an eine Abluftreinigungsanlage angeschlossen werden. Geplant ist der 1-stufiger Abluftwäscher zur Minderung von Geruch, Ammoniak und Staub der Devriecom b.v., Vriezenveen. Diese Abluftreinigungsanlage ist gem. DLG- Signum Test 5879 und Cloppenburger Leitfaden zertifiziert. Für diese Abluftreinigungsanlage werden folgende Reinigungsleistungen angesetzt: a) Geruchsreduzierung: Reingasgehalt kleiner 300 GE, kein Rohgasgeruch wahrnehmbar, Eigengeruch nach 100 m abgebaut; b) Staubreduzierung: > 82 %; c) Ammoniakreduzierung: > 70 %.

Der Standort des geplanten Bauvorhabens und das umgebende Untersuchungsgebiet liegen planungsrechtlich im Außenbereich der Gemeinde Glandorf.

Auf Grund der Tierzahlen ist ein öffentliches Genehmigungsverfahren gem. § 19 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich, da das Vorhaben in der 4. BImSchV Anhang 1 Nr.7.1.11.1 aufgeführt ist. Eine UVP- Pflicht besteht gem. UVPG Anlage 1 Nr.7.11.1 Spalte 1.

Beurteilung der Geruchsemissionen

Die TA Luft beinhaltet Abstandsregelungen zwischen Tierhaltungen und Wohnbebauungen i.S.d. §§ 30 und 35 BauGB. Solche geplanten oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbaugebiete sind innerhalb eines Radius von 1.000 m nicht vorhanden.

Neben der TA Luft stellen die VDI — Richtlinien 3471 (Emissionsminderung Tierhaltung — Schweine) und 3472 (Emissionsminderung Tierhaltung — Geflügel) ein normiertes, auf Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen basierendes Bewertungsverfahren dar, mit dem sich die zur Vermeidung erheblicher Geruchsmissionen gegenüber einzelnen Wohnhäusern und Wohnbebauungen erforderlichen Mindestabstände ermitteln lassen.

Der Entwurf einer VDI — Richtlinie 3473 (Emissionsminderung Tierhaltung — Rinder) darf nach der GIRL nicht mehr angewandt werden, da er von der VDI — Kommission wieder zurückgenommen wurde. Die VDI Richtlinie 3471 (Emissionsminderung Tierhaltung - Schweine), ist hinsichtlich der Abstandsregelungen nicht von der VDI Richtlinie 3894 Blatt 1 (Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen - Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde) von September 2011 ersetzt worden. Spezifische neue

Abstandsregelungen werden erst durch die VDI Richtlinie 3894 Blatt 2 eingeführt. Diese ist in Niedersachsen nicht per Erlass eingeführt.

Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass sich in dem Bereich, in dem die Gerüche, die von der geplanten Tierhaltungsanlage des Betriebes Aubke ausgehen, wahrgenommen werden können, weitere Tierhaltungsanlagen befinden, die das Niveau der Geruchsbelastungen, denen die vorhandenen Wohngebäude im Beurteilungsgebiet ausgesetzt sind, in nicht unerheblichen Maße mit beeinflusst und deshalb auch bei der Geruchsimmissionsbeurteilung mit berücksichtigt werden muss.

Somit ist nach Maßgabe der GIRL der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen bei einer Bewertung allein auf Grundlage der VDI 3471 bzw. 3472 und der TA Luft als „nicht gesichert“ einzustufen.

Aus Vorsorgegründen wurden innerhalb des vorliegenden Immissionsschutztechnischen Berichtes Nr. LGS8365.1+2/05 aus September 2017 Ausbreitungsrechnungen für die Ermittlung der Geruchsimmissionen durchgeführt.

Die Ausbreitungsrechnungen nach der in der GIRL vorgegebenen Methodik durchgeführt, die es ermöglicht, die o.g. Vorbelastungen bei der Geruchsimmissionsbeurteilung zu berücksichtigen. Für die Ermittlung der Vorbelastungen wurde das sog. Cloppenburg Verfahren angewendet. Dieses wird als Konvention angesehen, für eine geeignete Methode, mit der sich die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastungen durch geruchsemitierende Anlagen sachgerecht ermitteln lassen. Für Details wird auf Kap. 4.1 und Kap. 6.1 des Immissionsschutztechnischen Berichtes verwiesen.

Gemäß Ziffer 4.5 der GIRL wurde hierbei das Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 angewandt. Für die Meteorologischen Grundlagen wurden die Daten der Wetterstation Greven (2009) verwendet. Für die Rauigkeitslänge wurde $z_0 = 0,2$ angegeben.

Die Ergebnisse des Gutachtens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

In Kap. 6 und in den Anlagen 6.1 und 6.2 des Immissionsschutztechnischen Berichtes sind die Geruchsstundenhäufigkeiten für die Plan-Situation unter Berücksichtigung der Vorbelastungen im Beurteilungsgebiet dargestellt. Es wurden 11 weitere Betriebe als Vorbelastung berücksichtigt.

In der Plan-Situation wird der für den Außenbereich zulässige Immissionswert von 20% der Jahresstunden gegenüber fast allen Wohnnutzungen im Außenbereich eingehalten. Bei zwei Wohnhäusern (Wohnhaus westlich des Betriebes Kohues und Wohnhaus nördlich des Betriebes Kuhlmann — siehe Anlage 6.1) werden im Plan-Zustand 25 bzw. 27 % der Jahresgeruchsstundenhäufigkeit erreicht. Zudem werden an drei Wohnhäusern, die sich südlich von den Betrieben Brandwitte und Laumann befinden, 21 der Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten erreicht (siehe Anlage 6.2 des Immissionsschutztechnischen Berichtes). Durch das Vorhaben werden sich die Geruchsstundenhäufigkeiten im Untersuchungsgebiet nicht verschlechtern, da sich u.a. durch den Einsatz der Abluftreinigungsanlage die Geruchsemissionen verringern. (siehe hierzu Anlage 7.3 des Immissionsschutztechnischen Berichtes).

Wohnhäuser, die sich auf landwirtschaftlichen Betrieben mit eigener Tierhaltung befinden, sind laut GIRL (gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW v. 23.07.2009 — 33-40500/201.2 — v. 23.06.2009 Nds. MBI Nr.36/2009 S.794 — VORIS 28500 — Abschnitt „Vorgehen im landwirtschaftlichen Bereich“, Betrachtung benachbarter Tierhaltungsanlagen) nicht in die Beurteilung der Geruchsimmissionssituation einzubeziehen, da die Anwohner der durch Viehhaltung geprägten Region aufgrund Zugehörigkeit zu dieser „Schicksalsgemeinschaft“ eine entsprechende Geruchskulisse zu tolerieren haben und daher keinen Schutzanspruch genießen. Dies gilt beim Vorhandensein von gleichen Tierarten auf benachbarten Betrieben. Handelt es sich um unterschiedliche Tierarten mit entsprechend unterschiedlichen Geruchsqualitäten, werden die Wohnhäuser in die Betrachtung mit einbezogen. Im vorliegenden Immissionsschutztechnischen Bericht wurden— im Rahmen der konservativen Betrachtung— alle tierhaltenden Betriebe in der Gesamtbetrachtung berücksichtigt.

Des Weiteren ist es möglich, dass unter den gegebenen Voraussetzungen im Einzelfall diese höheren Immissionswerte zugelassen werden können. Dieses wird gemäß den Auslegungshinweisen zu Nr. 3.1 der GIRL — Zuordnung der Immissionswerte ebenfalls ausgeführt und in der Rechtsprechung bestätigt. Im Außenbereich sind (Bau-) Vorhaben entsprechend

§ 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nur ausnahmsweise zulässig. Ausdrücklich aufgeführt werden landwirtschaftliche Betriebe. Gleichzeitig ist das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlichen geringeren Schutzanspruch verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich einen Wert bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen." In der aktuellen Rechtsprechung (u.a. OVG Lüneburg 12. Senat, Beschluss vom 28.08.2015, 12 LA 120/14) ist anerkannt, dass in begründeten Einzelfällen im Sinne von Nr. 5 der GIRL ein Nachbar höhere Geruchshäufigkeiten hinnehmen muss, als sie als Immissionswerte in Tabelle 1 bei Nr. 3.1 der GIRL vorgesehen sind. Die Pflicht, Geruchsbelästigungen hinzunehmen, erhöht sich immer dann, wenn das in Rede stehende betroffene Wohnhaus selbst der Landwirtschaft dient. In diesem Fall besteht z.T. eine Schicksalsgemeinschaft der emittierenden landwirtschaftlichen Betriebe, die es verbietet, die (auch im Außenbereich) für die reine Wohnnutzung maßgeblichen Immissionswerte der GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie v. 29.2.2008/10.9.2008, Gem. RdErl. v. 23.7.2009, Nds. MBl. 2009, 794) uneingeschränkt zur Anwendung zu bringen. Ebenso handelt es sich, wie auch in dem Immissionsschutztechnischen Bericht und den Schriftsätzen ausgeführt, um ehemalige landwirtschaftliche Betriebe oder ehemals der Landwirtschaft zugehörige Wohnnutzungen. Der Wert von 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche im Außenbereich in dieser Lage stellt keine absolute Obergrenze dar. Zumutbar können abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles, sogar Werte von 50 % und möglicherweise auch darüber hinaus sein (Nds. OVG, Urte. v.9.6.2015 - 1 LC 25/14-, AUR 2015, 275, juris, 2. Leitsatz; Urte. v.26.11.2014 - 1 LB 164/13 -, BauR 2015, 464, juris Rdn. 37; Urte. v. 25.7.2002 - 1 LB 980/01 -, juris Rdn. 16; Beschl. v. 6.3.2013 - 1 ME 205/12-, juris Rdn. 41; Bay. VGH, Beschl. v. 27.3.2014 - 22 ZB 13.692-, juris; vgl. auch Urte. d. Sen. v. 12.11.2008 - 12 LB 17/07-, juris Rdn. 50 ff. m.N.; Begründung und Auslegungshinweise zur GIRL i.d.F. der LAI v. 29.2.2008, Nds. MBl. 2009 S. 803 ff., 805 - Vorgehen im landwirtschaftlichen Bereich, Betrachtung benachbarter Tierhaltungsanlagen).

Unter Heranziehung dieser Argumentation, ist das beantragte Vorhaben unter Prüfung der Randbedingungen des Einzelfalles - hier die Außenbereichslage und die Nutzung des betreffenden Grundstücks, die historische Entwicklung und die Ortsüblichkeit zulässig. Es befindet sich um ein stark landwirtschaftliches, viehintensives Umfeld.

Aufgrund der oben dargelegten Einordnung ist der Bau und Betrieb der beantragten Vorhaben am Hofstandort unter Berücksichtigung der dieser Beurteilung zugrunde gelegten Vorbelastung und der Annahmen hinsichtlich der Auslegung der geplanten Stallbaumaßnahmen und Umnutzungen nach Maßgaben der GIRL, der Antragsunterlagen und Heranziehung der Rechtsprechung aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar und zulässig.

Beurteilung der Ammoniakemissionen

Nach der VDI-Richtlinie 3894(1) aus September 2011 wird die beantragte Tierhaltung des Betriebes Aubke Ammoniakemissionen in Höhe von 5.587,4 kg NH₃ pro Jahr verursachen (ohne Berücksichtigung RAM- Fütterung der Mastschweine). Hieraus ergibt sich nach Abbildung 4 der TA Luft ein Mindestabstand zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen von 483 m.

Die Unterschreitung dieses Abstandes liefert gem. TA Luft zunächst einen Anhaltspunkt für mögliche Schäden an empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen durch Einwirkung von Ammoniak. Als empfindliche Ökosysteme gem. TA Luft sind z. B. Heiden, Moore und Wald einzustufen.

Neben der Abstandsforderung für die Ammoniakkonzentration ist gem. Nr. 4.8 der TA Luft eine parallele Prüfung des zu erwartenden Stickstoffeintrages erforderlich, wenn hierzu Anhaltspunkte vorliegen.

Diese wurden in einem Gem. Runderlass des MU und ML v. 01.08.2012 definiert und Hinweise für das Vorgehen der Durchführung der Sonderfallprüfung gem. Nr. 4.8 der TA Luft gegeben. Als sogenanntes „Abschneidekriterium“ wird ein von der gesamten Anlage ausgehender N-Eintrag in ein empfindliches Ökosystem von 5 kg N/ ha*a genannt.

Innerhalb des o.g. Erlass wird auf den LAI-Leitfaden - Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen in Genehmigungsverfahren — (Stand März 2012) hingewiesen.

Auch hier wird über ein Screening-Verfahren die Ermittlung eines Mindestabstandes gegenüber stickstoffempfindlichen Ökosystemen in Abhängigkeit von Depositionsgeschwindigkeit und bestimmten N-Depositions-Grenzwerten empfohlen. Für den Betrieb Aubke ergibt sich gem. Abb. 5 b des LAI-Leitfadens ein Mindestabstand gegenüber Wald von 852 m; gem. Abb. 5 a des LAI-Leitfadens ein Mindestabstand gegenüber weiteren empfindlichen Ökosystemen von 603 m.

Innerhalb dieser Mindestabstände befinden sich einige Waldflächen, sowie nördlich Flächen einer Baumschule. Die nächstgelegene Waldfläche befindet sich ca. 320 m östlich-südöstlich des Betriebes Aubke, die Flächen der Baumschule ca. 170 m nördlich (siehe Anlage 1 des Immissionsschutztechnischen Berichtes).

Zur weiteren Prüfung war deshalb eine auf die Wälder und stickstoffempfindlichen Ökosysteme bezogene gutachterliche Prognose und Beurteilung der Ammoniakimmissionen sowie der Stickstoffdeposition erforderlich. Diese wurden mit den Antragsunterlagen innerhalb des Immissionsschutztechnischen Berichtes vom 12.09.2017 vorgelegt.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die geplante Tierhaltung des Betriebes Aubke wird den immissionsschutzrechtlich geltenden Vorsorgekriterien der TA Luft zum Schutz des Waldes gerecht. Die Prüfwerte für die Ammoniakkonzentration gem. TA Luft werden eingehalten. Die Ammoniakkonzentration übersteigt in keiner Waldfläche den Beurteilungswert von 3 µg/m³ (siehe Anlage 8.1 und Kapitel 6.2 des Immissionsschutztechnischen Berichtes).

In Anlage 8.2 des Immissionsschutztechnischen Berichtes sind die Stickstoffeinträge für die zukünftige Situation für Wald dargestellt. Gem. des Gem. Runderlasses des MU und ML des Landes Niedersachsen vom 01.08.2012 gelten 5 kg/ha und Jahr als sog. Abschneidekriterium. Diese 5kg- Grenze wird gegenüber den Waldflächen eingehalten.

Für Details wird auf den Immissionsschutztechnischen Bericht aus September 2017 verwiesen. Es liegen somit keine Anhaltspunkte für mögliche Schäden an empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen durch Einwirkung von Ammoniak, welches von der beantragten Stallanlage emittiert wird, vor.

Gegenüber der Baumschulfläche nördlich des Betriebes Aubke wird innerhalb des Immissionsschutztechnischen Berichtes LGS8365.1+2/05 ebenfalls auf den LAI-Leitfaden - Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen in Genehmigungsverfahren — (Stand März 2012) hingewiesen (siehe Kap. 6.2).

Beurteilung der Schwebstaubemissionen

Nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist eine Bestimmung der Schwebstaubimmissionen erforderlich, wenn ein Bagatellmassenstrom von 1 kg/h einatembarer Staub für gerichtete Quellen nach Ziffer 5.5 der TA Luft (Abluftaustrittshöhe > 10 m über Grund und >3m über First) bzw. von 0,1 kg/h für diffuse Quellen überschritten wird.

Die Gesamtstaubemissionen für die geplante Tierhaltungsanlage des Betriebes Aubke stellen sich wie folgt dar (nach VDI 3894 (1), 2011):

Plan-Situation beantragter Bestand

Tierart (Haltungsform)	Stallplätze	Staubfreisetzung kg/ TP u. a	g/ h
Mastschweine (Flüssigmist)	2.616	0,18*	53,8
Jungsauen (Flüssigmist)	44	0,6	3,0
Sauen (Flüssigmist)	302	0,4	13,8
Ferkelaufzucht (Flüssigmist)	1.584	0,2	36,2
Gesamt:			106,8

*Abluftreinigungsanlage mit > 70 % Staubreduzierung

Die Gesamtstaubemissionen der beantragten Tierhaltung betragen 106,8 g/h und liegen damit unter dem für diffuse Quellen geltenden Bagatellmassenstrom von 0,1 kg/h (gerundet maximal 149 g/h). Die Staubemissionen der beantragten Anlage sind somit so gering, dass von ihnen keine immissionsschutzrechtlich relevanten Umweltwirkungen ausgehen. Eine

Bestimmung der Schwebstaubimmissionen (Ausbreitungsrechnung für Schwebstäube) ist nicht erforderlich. Aus Vorsorgegründen wurde in dem vorliegenden Immissionschutztechnischen Bericht Nr. LGS8365.1+2/05 eine Ausbreitungsberechnung für die Staubimmissionen erstellt — siehe hierzu auch Kap. 6.3. In den Anlagen 9.1, 9.2 und 9.3 des Berichtes ist ersichtlich, dass die als nicht relevant zu betrachtende Zusatzbelastungen an Gesamtstaub, an Feinstaubkonzentration von 1,2 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (PM10) und die Feinstaubkonzentration von 0,8 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (PM2,5) an keinem umliegenden Wohnhaus überschritten wird.

Beurteilung der Geräuschemissionen

Nach Maßgabe der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) von 1998 darf der Geräuschpegel an Immissionsorten außerhalb von Gebäuden in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten (in dieser Kategorie sind auch Außenbereichslagen einzuordnen) tagsüber, d.h. zwischen 6 Uhr morgens und 22 Uhr abends 60 dB (A) und nachts, d.h. von 22 Uhr abends bis 6 Uhr morgens 45 dB (A) nicht überschreiten. Einzelne kurzfristige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren für den Betrieb Aubke ist mit Geräuschen v.a. durch Tieran- und ablieferungen, Kadavertransporte, Futtermittellieferungen und Gülleabholung zu rechnen. Unter der Voraussetzung, dass die Vorgänge im Normalfall innerhalb der Tagzeiten (zwischen 6 Uhr — 22 Uhr) stattfinden, ist zu erwarten, dass die Geräuschemissionen, die von dem Betrieb Aubke ausgehen werden, keine erheblichen bzw. unzumutbaren Belästigungen der Anwohner verursachen werden.

Kurzzeitige und auf wenige Fallzahlen beschränkte Überschreitungen der Beurteilungswerte sind nach Maßgabe der TA Lärm zulässig.

Der Landkreis Osnabrück behält sich vor, auf Kosten des Betreibers zur Nachprüfbarkeit der Einhaltung der Lärm- und Immissionsrichtwerte, durch gutachterliche Stellungnahme oder Ermittlung einer anerkannten Stelle eine Geräuschemessung nach Inbetriebnahme durchführen

zu lassen. Bei einer Überschreitung der zulässigen Lärmwerte gem. TA Lärm können dem Betreiber entsprechende weitergehende Maßnahmen zur Minderung der Lärmimmissionen auferlegt werden.

Emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen

Die Ergebnisse bzgl. der Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen aus dem Immissionschutztechnischen Bericht wurden unter Berücksichtigung der im Bescheid genannten Auflagen, Maßnahmen und Bedingungen berechnet.

Die bereits in der vorangegangenen Genehmigung (11-02116-2014)- erteilten immissionschutztechnischen Auflagen müssen eingehalten werden.

4. Zusammenfassende Beurteilung

Herr Heinz Aubke beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Neubau eines Mastschweinestalles (Betriebseinheit BE 18) mit 1.440 Mastschweineplätzen, sowie Umstrukturierungen in den vorhandenen Mastschweineställen (BE 3, 4, 8) und den Umbau zum Mastschweine Stall (BE 9). Die gesamten 2.616 Mastschweineplätze (BE 3, 4, 8, 9 und 18) sollen an eine 1-stufige biologische Abluftreinigungsanlage der Firma Devriecom b.v., Vriezenveen angeschlossen werden. Diese Abluftreinigungsanlage ist gem. DLG- Signum Test 5879 und Cloppenburg Leitfaden zertifiziert.

Die Bauvorhaben befinden sich auf dem Flurstück 264 in der Flur 6 der Gemarkung Schwege.

Auf dem o.g. Betriebsstandort sind nach Fertigstellung der o.g. Bauvorhaben 1.548 Plätze für Aufzuchtferkel, 208 Sauenplätze (niedertragend, leer), Eber, 94 Sauenplätze (ferkelführend), 44 Jungsauenplätze und 2.616 Mastschweineplätze vorhanden.

Die immissionsschutzrechtliche Bewertung des o.g. Bauvorhabens erfolgt auf Basis der Antragsunterlagen inkl. Gutachten, Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), Geruchs-Immissionsrichtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL), VDI-Richtlinie 3894(1), der

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der aktuellen Erlasslage. Diese beinhalten Grenzwertregelungen für die von Tierhaltungsanlagen ausgehenden Geruchs-, Ammoniak- und Staub- und Geräuschemissionen.

Die Besatzdichte beträgt im Ist-Zustand 310,4 und erhöht sich im Plan-Zustand auf 519,0 GV. Für die Bewertung der Anlage wurden die in der Betriebsbeschreibung des Antrages gemachten Angaben, die Unterlagen des Filterherstellers und die Umweltverträglichkeitsstudie vom 27.02.2017 des Planungsbüros Peter Stelzer GmbH, Freren verwendet. Des Weiteren liegt ein Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LGS8365.1+02/05 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen (anerkannte Messstelle nach §29b BImSchG) vom 12.09.2017 über die Geruchsmissionssituation und die Ermittlung der Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition sowie Staubimmissionen, hervorgerufen durch die geplante Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes Aubke in Glandorf, vor. Demnach sollen die gesamten Mastschweineplätze (2.616 Plätze) aus den Betriebseinheiten 3, 4, 8, 9 und 18 an eine Abluftreinigungsanlage angeschlossen werden. Geplant ist der 1-stufiger Abluftwäscher zur Minderung von Geruch, Ammoniak und Staub der Devriecom by., Vriezenveen. Diese Abluftreinigungsanlage ist gem. DLG- Signum Test 5879 und Cloppenburger Leitfaden zertifiziert. Für diese Abluftreinigungsanlage werden folgende Reinigungsleistungen angesetzt: a) Geruchsreduzierung: Reingasgehalt kleiner 300 GE, kein Rohgasgeruch wahrnehmbar, Eigengeruch nach 100 m abgebaut; b) Staubreduzierung: > 82 c) Ammoniakreduzierung: > 70 %.

Der Standort des geplanten Bauvorhabens und das umgebende Untersuchungsgebiet liegen planungsrechtlich im Außenbereich der Gemeinde Glandorf.

Auf Grund der Tierzahlen ist ein öffentliches Genehmigungsverfahren gem. § 19 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich, da das Vorhaben in der 4. BImSchV Anhang 1 Nr.7.1.11.1 aufgeführt ist. Eine UVP- Pflicht besteht gem. UVPG Anlage 1 Nr.7.11.1 Spalte 1.

Von der Tierhaltung ausgehende unzulässige Geruchsmissionen sind für die im Umfeld liegenden Wohnhäuser nicht zu erwarten. Ebenso ergeben sich nach Maßgabe der TA Luft und aktueller Erlasslage keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch die Einwirkung von Ammoniak und Stickstoff. Die Prüfung der zu erwartenden Staubimmissionen durch die Anwendung der TA Luft und VDI — Richtlinien ergibt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte. Unzulässige Geräuschemissionen sind nicht zu erwarten.

Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen, unter Beachtung der u.g. und in den Genehmigungsbescheid aufzunehmenden Auflagen, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 1, - 7, 11, 20 und 21 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Stellungnahmen folgender Fachbehörden eingeholt:

Kreis Warendorf, Gemeinde Glandorf, Gemeinde Lienen, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, TEN/ Westnetz GmbH, beim Landkreis Osnabrück die Fachdienste Umwelt (Abteilung Grundwasserschutz, untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde), Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück, Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück, Ordnung (vorbeugender Brandschutz), Planen und Bauen (Bauaufsicht, landwirtschaftlicher Immissionsschutz, Denkmalschutz, Planung).

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach

- Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen,
- der Würdigung der überwiegend positiven Stellungnahmen

keine Tatsachen vorliegen, die eine Ablehnung rechtfertigen würden.

Dem Antrag war daher gemäß § 6 BlmSchG zu entsprechen.

Die Genehmigung musste gemäß § 12 BlmSchG allerdings mit Nebenbestimmungen versehen werden, um sicherzustellen, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzrechtes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Hinweise:

1. Dieser Bescheid wird bestandskräftig,
 - a) nach einem Monat, wenn von Ihnen kein Widerspruch eingelegt wurde,
 - b) im Falle eines Verwaltungsstreits, spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem dieser Bescheid durch letztinstanzliches Urteil bestätigt wird.
2. Es besteht auch die Möglichkeit, dass gegen diese Genehmigung Widerspruch durch Dritte erhoben wird. Sollten Sie trotzdem vor Ablauf der Rechtsmittelfrist mit den Bauarbeiten beginnen, besteht für Sie keine Möglichkeit, gegen den Landkreis Osnabrück nach § 839 BGB bzw. aus einem enteignungsgleichen Eingriff einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen. **Ich mache darauf aufmerksam, dass der Vertrauensschutz erst nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung wirksam wird.**

Sie haben die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

VII. Kostenbescheid

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden gemäß beigefügter Gebührenberechnung Kosten in Höhe von

15.019,69 Euro

festgesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 9 und 13 des Nieders. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), in der zur Zeit geltenden Fassung, § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO -) vom 05. Juni 1997 (Nds. GVBl. Nr. 10/1997, S. 171) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 19. März 2003 (Nds. GVBl. Nr. 10/2003, S. 156) und der Nds. Baugebührenordnung in der zur Zeit geltenden Fassung

Bitte überweisen Sie diesen Betrag unter Angabe des Kassenzzeichens **6.1020.180092.0** innerhalb einer Woche auf das Konto IBAN: DE81 2655 0105 0000 2012 69 bei der Sparkasse Osnabrück (BIC-/SWIFT-Code: NOLADE22XXX).

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, einzulegen.

Im Auftrage

Niemann

Anlagen

- Gebührenberechnung
- Leitungsplan der Teutoburger Energie Netzwerk eG
- Baubeginnanzeige
- Baustellenschild
- Anzeige über die Fertigstellung
- Erklärung über die Ausführung der Lüftungsanlage
- Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Immissionsschutzgutachten
- Brandschutzkonzept
- Ausfertigung des Antrags – Bauherr
- Unterlagen TEN